

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 4. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Oktober 2024)

zum Thema:

Aktueller Stand Landesaufnahmeprogramme Berlins II

und **Antwort** vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20519

vom 04. Oktober 2024

über Aktueller Stand Landesaufnahmeprogramme Berlins II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand zu den Berliner Landesaufnahmeprogrammen/-anordnungen/-regelungen und wie viele Personen wurden jährlich im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme (LAP) in Berlin bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgenommen? Bitte einzeln auflisten für:
 - a) Landesaufnahmeregelung für syrische und irakische Geflüchteten mit Verwandten in Berlin, die auf Afghan*innen ausgeweitet wurde;
 - b) LAP Afghanistan;
 - c) LAP Libanon (Landesaufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Personen);

Zu 1a):

Im Rahmen der Landesaufnahmeregulungen für syrische, irakische und afghanische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin wurden bisher seit dem 25.09.2013 insgesamt 4.091 Vorabzustimmungen zur Visaerteilung durch das Berliner Landesamt für Einwanderung (LEA) erteilt (Stand 30.09.2024). Personen mit syrischer, irakischer sowie mit ungeklärter Staatsangehörigkeit bilden dabei bisher den größten Anteil, auf den insgesamt 4.052 Vorabzustimmungen entfallen. Gegenüber afghanischen Geflüchteten, die erst seit dem 12.01.2023 von der Aufnahmevorschrift erfasst sind, wurden bisher 39 Vorabzustimmungen erteilt.

Zu 1b):

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Dezember 2021 eine Landesaufnahmeverordnung zur Aufnahme von besonders schutzbedürftigen afghanischen Staatsangehörigen sowie von afghanischen

Staatsangehörigen, die sich für die Demokratie und die Freiheitsrechte in Afghanistan eingesetzt haben, zwecks Erteilung des gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderlichen Einvernehmens vorgelegt. Das BMI hat hierzu bislang kein Einvernehmen erteilt. Im Hinblick auf das Aufnahmeprogramm des Bundes zu Afghanistan wurde das geplante Landesaufnahmeprogramm nicht weiterverfolgt.

Zu 1c):

Über das seit dem Jahr 2021 bestehende Landesaufnahmeprogramm (LAP) Libanon wurden bis zum Ende des Jahres 2023 insgesamt 497 Personen aufgenommen. In Folge der aktuellen Sicherheitslage im Libanon wurde die weitere Aufnahme im Rahmen des LAP Libanon aus Sicherheitsgründen vorerst ausgesetzt.

2. In Bezug auf die Aufnahmeanordnung zu syrischen und irakischen Geflüchteten mit Verwandten in Berlin, die auf Afghan*innen ausgeweitet wurde, hatte es in der Vergangenheit u.a. die Forderung des BMI gegeben, dass Fälle von nach der Flucht aus dem Herkunftsland geschlossenen Ehen von der Aufnahmeregelung ausgeschlossen sein sollen, ist der Berliner Senat dieser Forderung nachgekommen bzw. hat der Senat weitere Änderungen an der ursprünglichen Regelung vorgenommen, wie ist der Verfahrensstand? (bitte schauen ob nicht schon beantwortet)

Zu 2.:

Wie auch den öffentlich zugänglichen Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des LEA entnommen werden kann, werden Ehegatten im Rahmen dieser Aufnahmeanordnung grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn die Ehe bereits vor der Flucht bestanden hat. Ist die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor Überquerung der Schengen-Außengrenze geschlossen worden, liegt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich keine Eheschließung vor der Flucht vor. Gleiches gilt für Eheschließungen im Anrainerstaat. Im Rahmen eines intendierten Ermessens soll jedoch den VAB zufolge in diesen Fällen eine Ausnahme zugelassen werden, u. a. dann, wenn ledige minderjährige Kinder betroffen sind, oder die Ehegatten auf sonstige Weise (z. B. aufgrund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit) besonders aufeinander angewiesen sind. Die Prüfung, zu welchem Zeitpunkt die Ehe geschlossen wurde und ob ggf. ein Regel-Ausnahme-Fall vorliegt, wird im Rahmen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Vorabzustimmung geprüft.

3. Wie lange sind die Gültigkeitsdauern der Landesaufnahmeprogramme/-anordnungen/-regelungen und sind für die 2024, 2025 oder 2026 auslaufenden, Verlängerungen, entgegen der Forderung der Berliner CDU-Fraktion, die per Beschluss vom 7. Juni 2024 beschlossen hat, dass die Aufnahmeprogramme gestoppt werden sollen (Energischer Strategiewechsel: Migration – Integration – Wirtschaft Positionspapier der CDU-Fraktion Berlin 7. Juli 2024), geplant und wenn ja bis wann werden die Programme verlängert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Die derzeitigen Landesaufnahmeregelungen für syrische, irakische und afghanische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin gelten bis zum 31.12.2024. Die für die Verlängerung

dieser Aufnahmebedingungen erforderliche Ressortbeteiligung ist durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bereits eingeleitet worden, die Prüfung dauert an. Im Anschluss bedarf es des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.

In der ursprünglichen Landesaufnahmeordnung für die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Personen aus dem Libanon war – beginnend ab dem Jahr 2021 – die Aufnahme von jährlich 100 besonders schutzbedürftigen Personen im Rahmen eines Gesamtaufnahmekontingents von maximal 500 Personen vorgesehen. Das Aufnahmekontingent wurde für das Jahr 2023 einmalig auf 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2023 erweitert. Aufgrund der zu 1c) erläuterten Sicherheitslage ist das Landesaufnahmeprogramm einstweilig ausgesetzt. Aktuell ist noch nicht absehbar, ab wann die Durchführung des LAP Libanon wiederaufgenommen werden kann.

In Bezug auf das LAP Afghanistan wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

4. Aus welchen Drittstaaten werden irakische, syrische und afghanische Geflüchtete mit Verwandten in Berlin derzeit aufgenommen und aus welchen Staaten wurden Menschen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms für besonders schutzbedürftige Personen aufgenommen?

Zu 4.:

Diejenigen Staaten, aus denen eine Aufnahme erfolgen kann, sind in den Aufnahmeanordnungen festgelegt. Durch die Landesaufnahmeordnung für afghanische Staatsangehörige können Personen aufgenommen werden, die infolge des Krieges und der Machtübernahme der Taliban aus ihrem afghanischen Wohnort fliehen mussten und sich in Afghanistan oder in einem Anrainerstaat Afghanistans aufhalten. In Bezug auf syrische und irakische Staatsangehörige oder in begründeten Einzelfällen auch bei Staatenlosen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien oder im Irak leben oder gelebt haben, können Personen aufgenommen werden, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem syrischen oder irakischen Wohnort fliehen mussten, sich in ihrer aktuellen Lebenssituation in Not oder Bedrängnis befinden und sich in Syrien, dem Irak, in einem Anrainerstaat Syriens oder des Iraks oder in Ägypten aufhalten. Das LAP Libanon richtet sich an besonders schutzbedürftige Geflüchtete, die sich zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Aufnahmeverfahren im Libanon aufhalten.

5. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen staatlichen und internationalen Organisationen bei der Durchführung der Landesaufnahmeprogramme/-anordnungen/-regelungen und haben sich spezifische Problemstellungen ergeben?
6. Sind dem Senat Problemstellungen, die im Zusammenhang mit den Programmen bspw. im Rahmen der Verpflichtungserklärungen entstanden sind bekannt oder von Verbänden der irakischen, syrischen oder afghanischen Community herangetragen worden? Wenn ja welche? Und konnten diese gelöst werden?

Zu 5. und 6.:

Der Senat steht im intensiven Austausch mit verschiedensten Partnern und Partnerinnen. Die Zusammenarbeit hat sowohl organisatorische als auch gestalterische Aspekte.

Das LAP Libanon erfordert durch die Eigenverantwortung des Landes Berlin für dieses Programm eine intensive Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Diese erstreckt sich innerhalb des Landes Berlin auf die bezirklichen Strukturen im Bereich soziale Sicherung, Integrationsangebote und gesundheitliche Versorgung, wobei Letzteres darüber hinaus auf einer intensiven Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen im Gesundheitswesen beruht. Darüber hinaus gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen, die im Bereich Migration/Integration tätig sind (Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Geflüchtete (BNS), Back on Track e. V. sowie bezirklichen Vereinsstrukturen).

Die Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen; englisch: United Nations High Commissioner for Refugees) und IOM (Internationale Organisation für Migration) ist zudem ein grundlegender Baustein für die Umsetzung des LAP. Neben dem Vertragsmanagement wirkt das Land Berlin in den regelmäßigen fachlichen Austauschen mit diesen beiden Partnern auf eine stetige Verbesserung in der Umsetzung des Programms hin. Da es keine neuen Änderungen in der Aufnahmeanordnung für dieses Programm gab, sind hierzu keine zusätzlichen Austauschbedarfe entstanden. Die Erfahrungen, die auf Verwaltungsebene durch das Programm gemacht werden können, werden darüber hinaus auch für die Umsetzung der Bundesprogramme genutzt.

Als besondere Problemstellungen sind insbesondere die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt und die Bindung der Aufnahmeanordnung an den Rechtskreis des AsylbLG zu nennen. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG haben keinen Zugang zum SGB II/XII, sondern sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Dies zieht integrative Nachteile u. a. betreffend den Arbeitsmarkt nach sich sowie eine geringere soziale und gesundheitliche Versorgungsleistung im Verhältnis zum SGB II. Dies stellt somit eine Schlechterstellung gegenüber den Personen dar, die über Bundesprogramme aufgenommen werden.

Das Land Berlin wird durch das LAP Libanon immer intensiver in verschiedensten Zusammenhängen als kompetenter Ansprechpartner gesehen. Neben dem universitären Bereich, in dem Unterstützung in Bezug auf Rechercheanfragen zu wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Resettlement gegeben wird, ist das Land Berlin auch für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und für Stiftungen ein wichtiger Kooperationspartner in Bezug auf das Themenfeld Resettlement. Hier findet der Austausch vorrangig auf Fachtagungen statt.

7. Gibt es eine Weisung des Auswärtigen Amts (AA) an das Landeseinwanderungsamt oder andere Berliner Stellen bzw. den Senat bezüglich der Erteilungen von Visa oder Aufenthaltstiteln im Zusammenhang mit Landesaufnahmeprogrammen in Berlin? Wenn ja, welche?
 - a) Inwieweit hat der Senat darüber Kenntnis, ob die deutschen Botschaften im Ausland angewiesen wurden zu prüfen, ob eine „individuelle, fluchtbedingte Not- und Bedrängnissituation“ vorliegt?

Zu 7.:

Nein, das Auswärtige Amt ist gegenüber den Berliner Behörden nicht weisungsbefugt.

Zu 7. a):

Eine entsprechende Weisung ist dem Senat nicht bekannt. Das BMI hat die Erteilung seines Einvernehmens zu den Landesaufnahmeanordnungen für syrische und irakische Schutzsuchende mit Verwandten in Deutschland allerdings daran geknüpft, dass die Aufnahme lediglich dann erfolgt, wenn sich die Antragstellenden im Zeitpunkt der Antragstellung aktuell in Not oder Bedrängnis befinden. Das Vorliegen dieses Erfordernisses kann im Rahmen der Erteilung der Vorabzustimmung zur Visaerteilung durch das LEA nur bedingt aufgrund der Angaben überprüft werden. Die deutschen Auslandsvertretungen prüfen im Rahmen des Visumsverfahrens selbstständig, ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Hierauf hat der Senat keinen Einfluss.

Berlin, den 17. Oktober 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport